



**F.C. Viktoria  
Birkesdorf 1903 e.V.**

**Jugendordnung**

**Gültig ab: 28.03.2025**

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Name</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Organe</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Vereinsjugendtag</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Vereinsjugendausschuss</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Vereinsjugendvorstand</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Jugendsprecherin/Jugendsprecher</b>	<b>8</b>
<b>§ 9 Spielordnung</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Jugendordnungsänderungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Gültigkeit</b>	<b>9</b>

## **§ 1 Name**

F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V.  
Jugendabteilung

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V. sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft der jugendlichen Vereinsmitglieder beginnt mit der Annahme des vom gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Regelungen der Vereinssatzung sind auch für die Jugendabteilung des Vereins maßgeblich.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Jugendabteilung des F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr im Rahmen des Haushalts des Vereins zufließenden Mittel eigenständig.
- (2) Die Aufgaben der Jugendabteilung des F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V. sind:
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 der Vereinssatzung

- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, als Teil der Jugendarbeit und sinnvollen Freizeitgestaltung
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung des F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V. sind:

- a) die Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) der Vereinsjugendvorstand.

## **§ 5 Vereinsjugendtag**

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung sowie aus den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

(2) Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte zum Haushalt der Jugendabteilung
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses

- e) Wahl des Jugendleiters/Jugendleiterin
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Mitglieder des Jugendtages üben gemäß § 3 Abs. 7 der Ver-  
einssatzung ihr Stimm- und Wahlrecht im Vereinsjugendtag  
aus.

(3.1)

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, können ihre An-  
trags- und Rederechte im Vereinsjugendtag nicht persön-  
lich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.  
Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nut-  
zung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglie-  
der persönlich ausüben.

(3.2)

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. und  
vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte  
im Vereinsjugendtag persönlich aus. Ihre gesetzlichen Ver-  
treter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte  
ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Vereinsjugendta-  
gen teilzunehmen.

(4) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich, mindes-  
tens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ver-  
eins statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugend-  
ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der  
eventuellen Anträge durch den Jugendleiter per Aushang  
einberufen.

(5) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder  
des Vereinsjugendtages oder eines mit 25 % der Stimmen  
gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses  
muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von

zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang.

- (6) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vereinsjugendvorstand
  - b) je einem Vertreter der im Spiel- und/oder Trainingsbetrieb aktiven Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften
  - c) der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher
  - d) der/dem Vereinsvorsitzenden.
- Als Beisitzerinnen/Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages sowie der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und der Jugendordnung des Fußballverbands Mittelrhein.

- (4) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden, die die Entscheidung des Vereinsjugendausschusses vorbereiten.

## **§ 7 Vereinsjugendvorstand**

- (1) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
  - a) der/dem Jugendleiterin /Jugendleiter
  - b) der/dem stellvertretenden Jugendleiterin/Jugendleiter
  - c) der/dem Jugendgeschäftsführerin/Jugendgeschäftsführer
  - d) der/dem Jugendkassiererin/Jugendkassierer
  - e) der/dem Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Frauen/Mädchenfußball
- (2) Die/der Jugendleiterin/Jugendleiter und die/der stellvertretende Jugendleiterin/Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Die/der Jugendleiterin/Jugendleiter wird der Jahreshauptversammlung als Mitglied des Gesamtvorstandes zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (3) Die/der Jugendgeschäftsführerin/Jugendgeschäftsführer führt die Geschäfte der Jugendabteilung nach innen und außen.

- (4) Die/der JugendkassiererIn/Jugendkassierer führt den Nachweis über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung über den Haushalt des Vereins zufließenden.

## **§ 8 JugendsprecherIn/Jugendsprecher**

- (1) Die JugendsprecherIn/der Jugendsprecher wird aus den Reihen der spielberechtigten Jugendspieler gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl muss sie/er das 16. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die JugendsprecherIn/der Jugendsprecher wird vom Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl einer/eines neuen JugendsprecherIn/Jugendsprechers im Amt.

## **§ 9 Spielordnung**

- (1) Einzelheiten der sportlichen Begegnungen regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.
- (2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 11 Gültigkeit**

- (1) Die Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vereinsjugendtags am 28. März 2025 in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Jugendordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.